

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)

die Landeselternvertretung der Gemeinschaftsschulen bedankt sich für die Möglichkeit zu o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die Elternvertretung begrüßt die Ausweitung aus einem größeren Fächerkanon nun Leistungskurse wählen zu können. Damit wird es SchülerInnen schon in der Oberstufe möglich, eine ihren Neigungen entsprechende Fächerkombination zu wählen, um gezielt Inhalte für eine spätere Berufsausbildung oder Studienfachbelegung kennenzulernen. Jedoch ist diese Regelung nicht ohne Einschränkungen, was wir in unseren Anmerkungen zu § 16 erläutern werden.

Die LEV Gemeinschaftsschulen nimmt zu folgenden Punkten Stellung oder gibt zu Bedenken:

§ 9 Stundentafel

(2) 2. Betreffend Pflichtfremdsprache

Hier merkt die Elternvertretung an, dass sich die SchülerInnen erfahrungsgemäß für Englisch als Pflichtfremdsprache entscheiden und Französisch abwählen. Die Gründe sind vielfältig, einige fügen wir exemplarisch an:

- Englisch wird von vielen Arbeitgebern als wichtigere Qualifikation gesehen und gefordert.
- In den gemeinsamen Einführungsphasen entsteht den SchülerInnen der Gemeinschaftsschulen, die die 2. Fremdsprache im Wahlpflichtbereich gewählt haben, ein Nachteil gegenüber den KlassenkameradInnen, die von Gymnasien gewechselt haben. Denn laut Gemeinschaftsschulverordnung wird die 2. Fremdsprache nur auf E-Kurs-Niveau unterrichtet. In der Einführungsphase kann selten der Lernvorsprung auf Grund der Fächerfülle und den damit einhergehenden Lernzeiten und Klausurvorbereitungen eingeholt werden.
- Pflichtlektüre und Vorlesungen für verschiedene Studienfächer sind nur in englischer Sprache vorhanden bzw. werden gehalten, sodass hier die Wahl zwischen den Sprachen pragmatisch erfolgt. Dem Bemühen der Landesregierung, eine Frankreichstrategie erfolgreich umzusetzen, wird hier entgegengewirkt.

§ 12 Kurssystem

(3)

Innerhalb der LEV ergab sich beim Durcharbeiten zu der Formulierung „besondere Schwerpunktsetzung der jeweiligen Schule“ die Fragestellung, ob damit die Ausrichtung der jeweiligen Schule auf ein bestimmtes Profil in ihrem Wahlpflichtbereich gemeint sei, z.B. „Natur und Umwelt“ oder „Musisch-kulturell“. Hier ist eine Präzisierung wünschenswert.

§ 15 Seminarfach, besondere Lernleistung

Die Landeselternvertretung sieht das Seminarfach als sehr wichtige Vorbereitung auf die spätere Berufs- und Studierfähigkeit an. Die SchülerInnen lernen hier zielgerichtet Recherchen durchzuführen, Material zu gewichten und ihre Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Stil sowohl schriftlich als auch in einer persönlichen Präsentation vorzustellen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Teilnehmern des Kurses stärkt die immer mehr im Berufsleben geforderte Teamfähigkeit.

Der Entwurf sieht vor, dass SchülerInnen die Hauptphase ohne die Belegung des Seminarfaches durchlaufen können. Das ist für die Elternvertretung nicht nachvollziehbar. Hier wünschen wir uns dahingehend dringend eine Überarbeitung des Entwurfes, dass das Seminarfach verpflichtend für jeden Schüler / jede Schülerin in der Hauptphase bleibt.

Ebenso sehen wir die Splitting des Seminarfaches sehr kritisch: Nach dem Entwurf können die SchülerInnen entweder im 1. Jahr der Hauptphase oder im 2. Jahr der Hauptphase das Seminarfach belegen. Entscheidet sich ein Schüler / eine Schülerin dazu, das Seminarfach über die gesamte Dauer von vier Halbjahren zu belegen, so muss er / sie ebenfalls zwei Themen bearbeiten. Diese Aufteilung auf einen solch kurzen Zeitraum, insbesondere im dritten und vierten Halbjahr der Hauptphase sehen wir als nicht zielführend und dem Sinn des Faches nicht förderlich.

Hier schlägt die LEV Gemeinschaftsschule vor, den Abschnitt (1) dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Wählt ein Schüler / eine Schülerin über die Dauer von vier Halbjahren das Seminarfach, so kann dieser Kurs als Einheit über diesen Zeitraum gestaltet werden, um eine Vertiefung mit dem gewählten Inhalt zu ermöglichen.“

Die Einschränkung, dass bei der Wahl auf vier Halbjahre naturwissenschaftliche Inhalte in einem Kurs gewählt werden müssen, ist uns nicht einsichtig (widerspricht auch den Rückmeldungen der Delegierten über die bisher gewählten Inhalte) und sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 16 Kursangebot, Kursfrequenzen: Kooperation von Schulen

Die den Schülerinteressen sehr entgegenkommende Regelung, Leistungskurse nach angedachtem Studien- oder Berufswunsch wählen zu können, wird aber, so befürchten die ElternvertreterInnen, durch die Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten gerade kleinere Standorte vor das Problem stellen, nur ein auf gewisse Fächer reduziertes Angebot vorhalten zu können und damit diesem Grundgedanken genau entgegenwirken.

Die Elternvertretung fragt an, wie die konkrete Umsetzung geplant ist.

§ 21 Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Hier stellt sich beim Lesen des Entwurfes den Delegierten die Frage, welche Regelung für den Fall getroffen ist, dass ein Schüler / eine Schülerin das dritte und vierte Halbjahr wiederholen muss und seine / ihre gewählte Fächerkombination nicht mehr angeboten wird. Hier wünschen wir uns eine schülerhingewandte Regelung, die z.B. die Noten der ersten beiden Halbjahre auf dem Zeugnis mit ausweist und eine Kursbildung auch bei Unterschreitung der Frequenz zulässt.

§ 24 Leistungsnachweise

(4)

Die Fortführung des Leistungsbewertungserlasses in die Oberstufe erscheint der LEV nur richtig und konsequent. Auf die aus Unter- und Mittelstufe mitgebrachten Erfahrungen im Anfertigen von großen und kleinen Leistungsnachweisen ist aufzubauen und diese umzusetzen.

Durch die Erhöhung auf elf zu belegende Fächer, wächst auch die Anzahl der zu erbringenden Klausuren. Hierin sehen wir eine größere Belastung unserer Kinder durch anzufertigende Hausaufgaben, Lernen für mehr Fächer und die dazugehörige Klausur-

vorbereitung. Eine Vertiefung auf die Lerninhalte und Themen, mit denen sich der junge Mensch neigungsbedingt auseinander setzen möchte, scheint aus unserer Sicht nicht gegeben.

Die LEV Gemeinschaftsschulen fordert daher, den zweiten Spiegelstrich zu ändern:

„In den G-Kursen – ausgenommen im G-Kurs Sport und im Kurs des Seminarfaches – werden in den ersten drei Halbjahren jeweils eine Kursarbeit oder eine andere Form des Leistungsnachweises erbracht. Das freiwillige Erbringen von Lernleistungen und / oder – nachweisen zur Verbesserung der Note ist ausdrücklich erwünscht.

Auf die Bedeutung von mündlichen Überprüfungen insbesondere in den Fremdsprachen wird hingewiesen.“

(5) zweiter Abschnitt

Im letzten Halbsatz hat es zu heißen: „...im Verlauf einer Woche dürfen höchstens drei Kursarbeiten bzw. Leistungsnachweise geschrieben oder erbracht werden.“ Selbstverständlich sind Nachschreiben wegen Unterrichtsausfall oder Krankheit davon ausgenommen.

(5) vierter Abschnitt

Der Vollständigkeit halber sollte eingefügt werden, dass „die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise ... den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden (müssen). Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.“

§ 28 Zweck und Umfang der Prüfung

(2)

Die Kultusministerkonferenz verpflichtet zu mindestens drei schriftlichen und mindestens einem mündlichen Prüfungsfach. Der LEV Gemeinschaftsschule ist nicht einsichtig, warum der Entwurf vier schriftliche und eine mündliche Prüfung vorschreibt.

Die Elternvertretung fordert das von der KMK festgelegte Mindestmaß nicht zu überschreiten. Dem Schüler / der Schülerin ist auf Verlangen die Möglichkeit weiterer mündlicher Prüfungen zu gewähren.

§ 30 Teilnahme an der Prüfung: Nachteilsausgleich

(3) Die Elternvertretung sieht es positiv, dass der gesetzlich verankerte Nachteilsausgleich auch in die neue GOS-Verordnung einfließt. Allerdings ist es immer noch nicht hinnehmbar, dass die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und / oder Rechtschreibens und die Verfahrensgrundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche und Rechenstörung / Dyskalkulie die Klassen 10 bis 13 nicht einschließen. Die Elternvertretung fordert an dieser Stelle eine Ausweitung der Regelungen bis zum höchstmöglich zu erreichenden Abschluss.

§46 Fächer der mündlichen Prüfung

(2)

Die Begrenzung auf „höchstens ein() weiteres mündliches Prüfungsfach“ ist in den Augen der LEV Gemeinschaftsschule keine schülerorientierte Denkweise. Eine zusätzliche mündliche Prüfung, die es dem Schüler / der Schülerin erlaubt, seine / ihre Leistung zu verbessern ist in jedem Fall zu genehmigen und durchzuführen. Allerdings ist eine unzulässige Belastung des Schülers / der Schülerin zu vermeiden, deshalb ist eine Beratung

durch den Tutor / die Tutorin im Vorfeld zur Anwahl der mündlichen Prüfungen (nach Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse) notwendig.

(3)

Dieser neu eingesetzte Absatz ist wieder zu streichen. Den Eltern ist die Regelung, dass bei einer Verbesserung der Leistung der Schüler / die Schülerin durch eine zusätzliche Prüfung „bestraft“ wird, nicht einsichtig.

§ 56 Täuschungsversuche, Verstöße gegen die Ordnung, Leistungsverweigerung

(1) letzter Abschnitt

Aus der Lebenswelt unserer Kinder sind digitale Medien nicht wegzudenken und oftmals werden sie auch als Zusatzgeräte nicht mehr wahrgenommen. Für die Abiturprüfung schlägt die LEV vor, eine „Parksituation“ bei der Prüfungskommission zu schaffen und jeden Prüfling gezielt auf die Abgabe seiner Geräte anzusprechen.

Die Landeselternvertretung der Gemeinschaftsschulen hofft, dass ihre Anmerkungen in den Entwurf einfließen und sich in der endgültigen Fassung abbilden. In der uns zur Verfügung stehenden Zeit war leider keine umfangreichere und / oder fundiertere Stellungnahme möglich.

6. März 2018

Landeskonzept „Medienbildung in saarländischen Schulen“

die Landeselternvertretung der Gemeinschaftsschulen bedankt sich für die Möglichkeit zu dem Landeskonzept Stellung nehmen zu können.

Auf Grund der Wahlen innerhalb der Gremien in den Schulstandorten als auch auf Landesebene und den damit verbundenen zeitlichen Abläufen kann die LEV Gemeinschaftsschulen erst jetzt ihre Antwort formulieren.

Die Eltern wünschen sich, dass ihre Kinder zu selbstbestimmten, reflektierten und erfolgreichen Menschen heranwachsen. Diese Verantwortung teilen sie mit den Schulen. Wir teilen die Einschätzung des Ministeriums für Bildung und Kultur, dass unsere Kinder Schreiben, Lesen und Rechnen können müssen, um sich weitere Kenntnisse erschließen zu können. Schule soll Wissen und Werte unterschiedlichster Kompetenzbereiche praxisorientiert vermitteln, Schüler_innen sollen diese Bildung dann im täglichen Leben selbstbestimmt anwenden können. „**Schüler sollen für das Leben lernen, und es ist die Aufgabe der Schule, sie dabei zu unterstützen.**“ (Edelstein, W. & de Haan, G. (2004).

Die unterschiedlichen Handlungsfelder wurden angeschaut und folgende Meinungen wurden gebildet:

1. Lehr- und Bildungspläne

Die in den Lehrplänen vermittelnden Ziele sollen nicht nur fächerübergreifend abgestimmt sein. Auch ein jahrgangsmäßiger Aufbau ist wünschenswert. Eine Wiederholung einzelner Inhalte muss bedacht werden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen aus den Grundschulen in die Einführungsphase starten. Aus diesem Grund sehen wir einen Kompetenztest als sinnvoll an. Er soll die Basis bilden um festzustellen, wo und wie das Kind gefördert und gefordert werden kann. Am Ende der jeweiligen Abgangsklasse sollte der jeweilige Stoff eines jeden Kompetenzbereiches erreicht worden sein.

Das Recherchieren aus Lexika und Büchern muss aber auf jeden Fall Bestandteil der Lehrpläne bleiben.

2. Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Die Zusammenarbeit zwischen der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik und der Hochschule für Bildende Künste wird von der Elternvertretung begrüßt. Wir verweisen darauf, dass solche Projekte finanziell und personell gut ausgestattet werden, damit sie erfolgreich sind. Kooperationen mit Lehrkräften vor Ort sind hilfreich, damit den Studierenden der Bedarf gezeigt werden kann. Solche Kooperationen sind möglichst breit zu streuen, da Schüler_innen unterschiedlicher Standorte auch unterschiedliche Bedürfnisse haben.

3. Schulentwicklung und Qualitätssicherung

Hier vermissen wir einen Endzeitpunkt, bis zu dem die Schulen ein Konzept vorgelegt haben sollen.

4. Ausstattung und technischer Support

Damit Schulen ihrem Auftrag gerecht werden können, brauchen sie einen leistungsfähigen Internetzugang. Die besten Endgeräte nützen nichts, wenn die Verbindung nicht stabil für einen Verwaltungstrakt und die Schülerschaft ausgelegt ist. Die Ausstattung und die Forderungen müssen zusammenpassen.

Computersäle sind nicht mehr zeitgemäß. Da in jeden Unterricht u.U. digitale Medien miteinbezogen werden können/sollen, muss auch jederzeit ein adäquater Zugang im Klassenraum vorhanden sein. Lernen findet im Jugendalter weniger an Computern, als an Tablets und / oder Smartphones statt. Dem ist Rechnung zu tragen. Schulen sollen es Jugendlichen ermöglichen mit ihren eigenen Geräten zu arbeiten (sowohl im Schulhaus als auch daheim). Damit der Bildungserfolg des einzelnen Kindes nicht abhängig ist von dem Budget der Eltern, müssen die Endgeräte über die Schulbuchausleihe mitfinanziert werden können. Nehmen Eltern an der Ausleihe nicht teil, erwerben sie ihrem Kind ein eigenes Gerät, mit dem es in der Schule und zu Hause arbeitet. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsichere rechtliche Rahmenbedingungen hin, die es Schulen teilweise schwer machen, das Mitbringen eigener Geräte zu erlauben. Hier sehen wir die Landesregierung in der Verantwortung für die Schulen, die Schulträger aber auch für die Schüler_innen und ihre Eltern eindeutige Regeln zu finden. Ebenso muss geklärt werden, welche Versicherungen für die Geräte abgeschlossen werden müssen und wer die Kosten dafür übernimmt. Es darf – wie schon oben erwähnt – nicht dazu kommen, dass Bildung eine Frage des elterlichen Einkommens ist.

Digitale Medien beziehen sich nicht nur auf die Benutzung von Computern. Die Handhabung von Whiteboards, Drucker, Scanner, digitale Kameras (Foto- und Video) ist ebenso bei der

Aufstellung der Lehrpläne als auch bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Die Wartung der Geräte darf nicht Aufgabe der Lehrkräfte sein. Hierzu sind an den Schulen eigens Fachkräfte zu beschäftigen, die im Bedarfsfall die Geräte funktionsfähig machen, sich um die Sicherheitskonzepte kümmern, neuste Versionen aufspielen und Ersatzbeschaffungen – in Absprache mit der Schulleitung – vornehmen. Wenn Geräte defekt sind, werden sie nicht genutzt; egal wie teuer ihre Anschaffung war.

Diese Computerfachleute können auch die Lehrkräfte fachlich unterrichten und auch Arbeitsgruppen für Schüler_innen anbieten. Information und / oder Coaching für Eltern kann ebenfalls über sie erfolgen.

5. Bildungsmedien

Bildungsmedien müssen flexibel sein. Den Schüler muss die Gelegenheit gegeben sein, von überall aus auf die Lerninhalte der Schule zugreifen zu können; unabhängig auch von der Zeit. Lernaufgaben müssen in entsprechender Qualität und Quantität vorgehalten werden. Es gibt Lernmaterial, das sich auf den Schüler einstellt und ihm seinem Lernstand und seinen Fehlern entsprechend weitere Übungen anbietet. Eine Rückmeldung an die Lehrkraft ergeht, dass hier u.U. Unterstützungsbedarf nötig ist. Bei der Anschaffung von Material ist solches zu bevorzugen. Im Bereich der Fremdsprachen sieht die Elternvertretung hier ein großes Einsatzfeld. Computergestützte Sprachprogramme verbessern geduldig.

Computer bieten auch die Möglichkeit, Lernumgebungen zu schaffen, die zum Experimentieren einladen ohne dabei reale Folgen beachten zu müssen (z.B. Chemieunterricht). 360°-Versionen von Modellen im Erdkundeunterricht sind hilfreich beim Verstehen von Abläufen.

6. Medienkompetenz

Damit das Lernen mit digitalen Medien Alltag wird, muss es im Unterricht abwechslungsreich und motivierend eingesetzt werden. Die im Papier angesprochenen Punkte wie Daten- und Persönlichkeitsschutz, Datensicherheit und kritisches Reflektieren müssen auf jeden Fall in die Lebenswirklichkeit der Kinder eingehen.

Das Erreichen verschiedener Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien muss auf der einen Seite nachgewiesen werden, auf der anderen Seite brauchen die Schüler_innen aber auch geschützte Freiräume, um kreativ mit den Medien umzugehen. Projekte sind hier sicherlich förderlich.

7. Außerschulische Kooperationspartner

Außerschulische Kooperationspartner bringen mehr Lebenswirklichkeit in Schulen. Sie informieren über die Erwartungen von Beruf und / oder Studium. Kooperationspartner können auch digitales Material zu einem bestimmten Fachgebiet den Schulen zur Verfügung stellen, z.B. zum Thema Gesundheit. Oder sie stellen den Schulen Geräte zur Verfügung, die schneller / neuer sind, als diejenigen der Schule. Unternehmen aus der IT-Branche können auch als Support-Hotline fungieren. Eine Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen z.B. Bibliotheken ist sinnvoll. Schüler_innen können in der städtischen Bücherei über ein bestimmtes Thema Informationen einholen.

Insgesamt können Schulen nicht ohne stabiles Netzwerk mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Industrie die Kinder für die kommenden Veränderungen fit machen.

Der Bundeselternrat hat sich im Jahr 2016 mit dem Thema „Welche Bildung braucht unsere Gesellschaft“ beschäftigt. In der Herbstplenartagung haben die Delegierten die Resolution „Neue Formen des Lernens: Lernen in der digitalen Welt“, verabschiedet. An der Erstellung dieses Papiers waren auch Mitglieder der LEV Gemeinschaftsschule beteiligt. Die Resolution füge ich diesem Schreiben bei.

Wir hoffen, dass unsere Ideen und Meinungen bei der Erstellung des Basiscurriculum Medienbildung berücksichtigt werden.

8. März 2017

Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland

Fassung externe Anhörung

die Landeselternvertretung der Gemeinschaftsschulen bedankt sich für die Möglichkeit zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die Eltern sehen in den vorgestellten Richtlinien eine gute Grundlage, dass unseren Kindern in der Schule die Möglichkeit geboten wird, verschiedene Berufsbilder und Studienfächer vorgestellt zu bekommen. Es ist ein mit Leben und Engagement zu füllender Rahmen.

Wir haben, trotz der Ausführlichkeit des Papiers, noch einige Fragen und Anmerkungen.

Grundprinzipien des Handlungsfeldes 1: (Seite 5)

Wie ist gedacht, dass sprachliche und interkulturelle Kompetenzen ressourcenorientiert wahrgenommen werden? Hier wäre ein Beispiel hilfreich.

Einige Instrumente sehen allerdings kostenintensive Maßnahmen vor wie Bücher oder Fahrten zu Betrieben vor. Hier stellt sich die Frage, in welchem Maße die Eltern an den Kosten beteiligt werden (müssen).

Beitrag der allgemeinen Kompetenzförderung: (Seite 8)

Wem gegenüber vertreten die Schülerinnen und Schüler ihre eigene Einschätzung? Ist es die Lehrkraft? Sind es die Mitschüler? Oder ist es der Betrieb, in dem sie z. B. ein Praktikum absolvierten?

Wer nimmt die Fremdeinschätzung der Schülerinnen und Schüler vor? Siehe die Fragen zuvor.

Schulspezifischen Konzeption: (Seite 17)

Wir regen an, dass jede der an der Schule beteiligten Gruppen schon in dem Entstehungsprozess des Konzeptes angehört werden muss. Der Hinweis, dass in der Schulkonferenz auch ein Stimmrecht von Schüler- und Elternvertretung vorhanden ist, ist formal richtig. Frühzeitiges Einbinden aller Gruppen bringt aber eine Stärkung der Schulgemeinschaft und spart u.U. Energie und Zeit, nämlich dann, wenn einem geplanten Konzept nicht zugestimmt wird und es wieder umgearbeitet werden muss.

Der Abschnitt „Beteiligung der Schulgremien“ soll lauten:

Die schulspezifische Konzeption der Berufs- und Studienorientierung einer Schule ist jeweils mit dem Kollegium, der Schülervvertretung und der Elternvertretung zu beraten. Die Hinweise dieser Gruppen fließen in das Konzept ein. Die Schulkonferenz einer Schule beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz über das Konzept.

Zur Qualitätssicherung des Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung wird die Umsetzung jährlich ausgewertet. Grundlage dieser Bewertung ist eine schriftliche Rückmeldung der in diesem Schuljahr beteiligten Lehrkräfte, der Schülervvertretung, der Elternvertretung, der Berufsberatung sowie gegebenenfalls weiterer Kooperationspartner.

Elternarbeit: (Seite 20)

Die Elternschaft vermerkt positiv, dass das Ministerium sich besonders um die Eltern mit Migrationshintergrund bemüht. Die Umsetzung dieser Regelung beinhaltet auch das Vorhalten von Dolmetschern, deren Kosten nicht zu Lasten des Schulbudgets und auch nicht auf die Eltern umgelegt werden dürfen.

Darüber hinaus regen wir an, die Informationen auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung zu stellen. Der Anteil von Menschen, die über keine oder unzureichende Kenntnis in Deutsch verfügen, wird zunehmend größer und darauf ist Rücksicht zu nehmen.

Mit dem Begriff <zielgruppenspezifischen Informationsangeboten> kann die Elternvertretung nichts Konkretes verbinden. Hier wünschen wir uns ein erklärendes Beispiel zur Verdeutlichung.

Da Beispiele bereits in dem Papier aufgeführt werden, glauben wir, dass weitere beispielhafte Aufzählungen zu den von uns genannten Punkten, keine Probleme darstellen. Gleichzeitig möchten wir, dass unsere Anregungen in den endgültigen Richtlinien Beachtung finden.

6.11.2016

